

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden,/ Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg. Wir fügen allen und jeden Unseren Beambten/ denen von Ritterschafft/ auch Bürgermeistern Gerichten und Rächten in denen Städten ... zu wissen; Welcher gestalt bey Uns die sämbtliche in Unseren Landen eingessene Zinnen-Giesser vielfältige Klage geführet/ daß unterschiedliche Landstreicher und Stöhrer allenthalben im Lande herümb vagiren/ und mit Gieß- und Verfertigung allerhand Zinnen-Geschirrs ihnen ihr Brod und Nahrung entwenden ... : Uhrkündlich ... gegeben auff Unser Vestung Schwerin den 13. Decembr. 1710.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1710?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862096693>

Druck Freier  Zugang



VON **UNSERER** Gnaden /
Friedrich **W**ilhelm /
Herzog zu Mecklenburg.

Wir fügen allen und jeden Unseren Beamten / denen von der Ritterschafft / auch Bürger-
meistern Gerichten und Räten in denen Städten / Unserer Herzog Fürstenthümer und Landen hiemit gnä-
digst zu wissen; Welcher gestalt bey Uns die sämtliche in Unseren Landen eingefessene Zinnen-Giesser viel-
fältige Klage geführt / daß unterschiedliche Landstreicher und Stöhrer allenthalben im Lande herum vagi-
ren / und mit Sieß- und Verfertigung allerhand Zinnen-Geschirrs ihnen ihr Brod und Nahrung entwenden:
dahero sie solchem Ubel zu steuern / unterthänigst und inständig angehalten. Wie es nun das Recht und die Billig-
keit / auch die Wolfahrt des gemeinen Wesens erheischet / daß getreue Bürgere und Landes-Einwohner / so dem Publico
ihre Onera beitragen / mit aller Sorgfalt conserviret / und in ihrer Nahrung geschüket und gehandhabet / dahingegen allen
Beeinträchtigungen und heimlichen Eingriffen mit aller Macht gewehret werde; Also sind auch Wir keines weges ge-
meinet / dergleichen loses Gesinde in Unseren Landen zu gedulden / oder ihnen den geringsten Raum zu geben / Unseren
Bürgern zum Schaden / ihren Vorthel und Gewinn zu machen / das Publicum zu defraudiren / und damit aus dem Lande
zu gehen: Gestalt Wir dann zu solchem Ende verschiedene inhibitoria vorhin ergehen lassen / welche Wir hiemit und in
Krafft dieses renoviret und wiederholet haben wollen. Befehlen demnach allen und jeden / wie obgedacht / gnädigst / und
bey willkührlicher Straffe ganz ernstlich / daß wann sich hinführo ausländische Zinnen-Giesser / und hie und da herum-
schweifende Stöhrer / in Unseren Herzog-Fürstenthümern und Gebiete / so wol in den Städten als auff dem Lande / sin-
den lassen solten / eines jedes Orts Obrigkeit ihnen solch Handwerck so fort verbieten / und da sie dem ungeachtet dabey
beharren / und einige Arbeit verfertigen wurden / ihnen selbige mit dem Handwercks-Geräthe abnehmen und confisciren
soll. Dessen zu desto mehrer Observance / haben Wir diese Unsere ernstliche Verordnung / durch ein öffentliches Patent public
machen wollen; mit gnädigstem Befehl an jegliche Unsere Beamten / dasselbe an die Krug- und Schulz-Häuser gehö-
rig affigiren zu lassen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Inseigel / und gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 13.
Decembr. 1710.

Friedrich **W**ilhelm.



1710, 13 Decembri

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]



MK-4060. (24)²⁰



Celert
unider die regierung
dt Jinnon
Gipfen im
Lande
de Ad. 1710 d/13 Decembri

Im Namen
Friedrich Wilhelm
Herzog zu Mecklenburg.

Der fügen allen und jeden Unseren Beamten / denen von der Ritterschafft
 meistern Gerichten und Räten in denen Städten / Unserer Herzog Fürstenthümer und
 diest zu wissen; Welcher gestalt bey Uns die sämtliche in Unseren Landen eingeseffene
 fältige Klage geführet / daß unterschiedliche Landstreicher und Stöhrer allenthalben im
 ren / und mit Gieß- und Verfertigung allerhand Zinnen-Geschirrs ihnen ihr Brod und N
 dabero sie solchem Ubel zu steuren / unterthänigst und inständig angehalten. Wie es nun das N
 keit / auch die Wolfahrt des gemeinen Wesens erheischet / daß getreue Bürgere und Landes-Einwoh
 ihre Onera beitragen / mit aller Sorgfalt conserviret / und in ihrer Nahrung geschüket und gehandhab
 Beeinträchtigungen und heimlichen Eingriffen mit aller Macht gewehret werde; Also sind auch W
 meinet / dergleichen loses Gesinde in Unseren Landen zu gedulden / oder ihnen den geringsten Raum
 Bürgern zum Schaden / ihren Vorthel und Gewinn zu machen / das Publicum zu defraudiren / und da
 zu gehen: Gestalt Wir dann zu solchem Ende verschiedene inhibitoria vorhin ergehen lassen / welche
 Krafft dieses renoviret und wiederholet haben wollen. Befehlen demnach allen und jeden / wie obgel
 bey willkührlicher Straffe ganz ernstlich / daß wann sich hinführo ausländische Zinnen-Giesser / und
 schweifffende Stöhrer / in Unseren Herzog-Fürstenthümern und Gebiete / so wol in den Städten als
 den lassen solten / eines jedes Obrts Obrigkeit ihnen solch Handwerck so fort verbieten / und da sie di
 beharren / und einige Arbeit verfertigen wurden / ihnen selbige mit dem Handwercks-Gerähte abnel
 soll. Dessen zu desto mehrer Observance / haben Wir diese Unsere ernstliche Verordnung / durch ein öffe
 machen wollen; mit gnädigstem Befehl an jegliche Unsere Beamten / dasselbe an die Krug- und E
 rig affigiren zu lassen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Inseigel / und gegeben auff Unser Bestu
 Decembr. 1710.

Friedrich Wilhelm.



Bürger
 emit gnä
 tieffer viel
 umb vagi
 itwenden:
 die Billig
 m Publico
 egen allen
 weges ge
 / Unseren
 dem Lande
 nit und in
 diest / und
 herumb
 Lande / fin
 btet dabey
 confisciren
 atent public
 user gehö
 in den 13.